

Das Präsidium

Beschluss

Geschäftsverteilungsplan (richterlicher Dienst) des Arbeitsgerichts Reutlingen für das Jahr 2010.

I.

1. Vorsitz in den Kammern:

KAMMER 1 : Richterin am ArbG Adebahr
KAMMER 2 : Direktor des ArbG Schwägerle
KAMMER 3 : Richter am ArbG Schwiedel
KAMMER 4: Richter am ArbG Haid
KAMMER 5: Richterin Ammer
KAMMER 6: Richterin am ArbG Ernst
KAMMER 7: Richterin am ArbG Maute

2. Vertretungsregelungen:

Es werden jeweils vertreten:

Richterin am ArbG Adebahr:	1. Vertreter/in:	Richterin Ammer
	2. Vertreter/in:	Direktor d. ArbG Schwägerle
	3. Vertreter/in:	Richter am ArbG Schwiedel
	4. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Maute
	5. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Ernst
Direktor d. ArbG Schwägerle:	1. Vertreter/in:	Richter am ArbG Haid
	2. Vertreter/in:	Richterin Ammer
	3. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Adebahr
	4. Vertreter/in:	Richter am ArbG Schwiedel
	5. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Ernst
Richter am ArbG Schwiedel:	1. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Maute
	2. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Ernst
	3. Vertreter/in:	Direktor d. ArbG Schwägerle
	4. Vertreter/in:	Richter am ArbG Haid
	5. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Adebahr

Richter am ArbG Haid:	1. Vertreter/in: 2. Vertreter/in: 3. Vertreter/in: 4. Vertreter/in: 5. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Ernst Richterin am ArbG Adebahr Richterin Ammer Direktor d. ArbG Schwägerle Richterin am ArbG Maute
Richterin Ammer:	1. Vertreter/in: 2. Vertreter/in: 3. Vertreter/in: 4. Vertreter/in: 5. Vertreter/in:	Direktor d. ArbG Schwägerle Richterin am ArbG Maute Richter am ArbG Haid Richterin am ArbG Ernst Richter am ArbG Schwiedel
Richterin am ArbG Ernst	1. Vertreter/in: 2. Vertreter/in: 3. Vertreter/in: 4. Vertreter/in: 5. Vertreter/in:	Richterin am ArbG Adebahr Richter am ArbG Schwiedel Richterin am ArbG Maute Richter am ArbG Haid Direktor d. ArbG Schwägerle
Richterin am ArbG Maute	1. Vertreter/in: 2. Vertreter/in: 3. Vertreter/in: 4. Vertreter/in: 5. Vertreter/in:	Richter am ArbG Schwiedel Richter am ArbG Haid Richterin am ArbG Ernst Richterin Ammer Direktor d. ArbG Schwägerle

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen einen Kammervorsitzenden oder über dessen Selbstablehnung ist sein jeweiliger 2. Vertreter zuständig, bei dessen Verhinderung die weiteren Vertreter in der angegebenen Reihenfolge.

II.

Verteilung der Geschäfte auf die Kammern ab dem 01.01.2010

1. Alle ab 01.01.2010 eingehenden neuen Rechtssachen (Ca - Rechtssachen) aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen werden den Kammern 1, 2, 4, 5 und 6 nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen und erhalten - erstmalig beginnend mit der Kammer 1 - jeweils abwechselnd die Aktenzeichen 1 Ca..../10, 2 Ca/10, 4 Ca .../10, 5 Ca .../10 und 6 Ca .../10.

2. Alle ab 01.01.2010 eingehenden neuen Rechtssachen (Ca - Rechtssachen) aus dem Zollernalbkreis werden den Kammern 3 und 7 nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen und erhalten jeweils abwechselnd die Aktenzeichen 3 Ca .../10 und 7 Ca .../10.
3. Bei Mahnverfahren ist der Zeitpunkt des Einganges des Widerspruchs, ggf. der des Einspruchs der für die Zuweisung maßgebende Termin.
4. Für die Frage, ob eine Rechtssache aus einem bestimmten Landkreis kommt, ist der Ort maßgebend, der für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers behaupteter gewöhnlicher Arbeitsort ist. Dies gilt auch bei Drittschuldnerklagen in Bezug auf die Person des Schuldners bzw. Streitverkündeten. Liegt der behauptete gewöhnliche Arbeitsort außerhalb des Gerichtsbezirks des Arbeitsgerichts Reutlingen, so wird an den allgemeinen Gerichtsstand des Arbeitgebers, den Ort der Niederlassung oder den Ort der unerlaubten Handlung angeknüpft und zwar in der angeführten Reihenfolge. Ist im Gerichtsbezirk weder der allgemeine Gerichtsstand des Arbeitgebers, noch ein besonderer Gerichtsstand gegeben, so ist der Wohnsitz des Arbeitnehmers entscheidend. Ist keiner dieser Anknüpfungspunkte gegeben, gilt der Rechtsstreit als in der Stadt Reutlingen angefallen. Bei Klagen gegen einen Insolvenzverwalter ist der Sitz des Gemeinschuldners maßgebend. Sind Vernehmungen durch einen ersuchten Richter des Arbeitsgerichts Reutlingen durchzuführen (AR-Sachen), so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der zu vernehmenden Person, bei mehreren Zeugen nach dem zuerst genannten Zeugen.
5. Die eingehenden neuen Rechtssachen werden in folgendem Turnus zugewiesen:
 - a) An jedem Arbeitstag werden alle neuen Rechtsstreitigkeiten zugewiesen, die bis spätestens 24 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind. Dies gilt auch für per Telefax eingegangene Klagen. Mahnsachen werden ab dem Tag, an dem ein Widerspruch/Einspruch eingeht, wie ein Neuzugang behandelt.
 - b) Die zu verteilenden Rechtsstreitigkeiten werden von der Geschäftsstelle zunächst nach den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis getrennt und dann in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Maßgebend ist der Name der klagenden Partei. Wenn diese eine natürliche Person ist, ist auf den Familiennamen, bei gleichen Familiennamen auf den Vornamen abzustellen. Wenn die klagende Partei eine Firma ist, ist auf die angegebene Firmenbezeichnung bzw. den in der angegebenen Bezeichnung der juristischen Person aufgeführten Eigennamen (Familiennamen) abzustellen. Bei Einzelfirmen ist immer der angegebene Familienname des Inhabers maßgebend. Wenn kein Eigenname (Familiename) vorhanden ist, ist der 1. Buchstabe des 1. Wortes der juristischen Person maßgebend. Als Wort gelten auch Abkürzungen u. Buchstabenkombinationen. Dagegen gelten der bestimmte Artikel und der Ausdruck "Firma" nicht als erstes Wort. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist von deren Bezeichnung auszugehen; ist darin ein Orts- oder Ländername enthalten, gilt dieser.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen eines Klägers gegen verschiedene Beklagte ein, bestimmt sich, falls die Klagen aus dem gleichen Landkreis kommen, die Reihenfolge dieser zu verteilenden Rechtstreitigkeiten nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens oder der Bezeichnung der beklagten Partei. Gehen an einem Tag mehrere Klagen eines Klägers gegen denselben Beklagten ein, werden sie der für die erste Klage zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

- c) Die Geschäftsstelle führt jeweils Listen über die Zuweisung der Verfahren und zwar getrennt für die Verfahren aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen für die Kammern 1, 2, 4, 5 und 6 und für die Verfahren aus dem Zollernalbkreis für die Kammern 3 und 7.

Bei der Zuweisung der Verfahren aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen bleibt für die Kammer 2 jede 7. Stelle und für die Kammer 6 jede 4. Stelle unberücksichtigt. Bei der Zuweisung der Verfahren aus dem Zollernalbkreis bleibt für die Kammer 7 jede 2. Stelle unberücksichtigt.

- d) Wird an einem Tag nicht für alle Kammern einer jeweiligen Liste ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht, so wird die Zuweisung am folgenden Arbeitstag an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Vortag endete. Dies gilt auch für die Zuweisung der Verfahren ab 01.01.2010 bezogen auf die Listen zum 31.12.2009. Bei Änderungen der Geschäftsverteilung ohne besondere Regelung dazu werden die Listen nach Maßgabe des jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplans an der Stelle fortgeführt, an welcher sie am Vortag vor Inkrafttreten einer Neuregelung endeten.
- e) Sollen zwei oder mehrere in verschiedenen Kammern anhängige Rechtssachen verbunden werden, so haben die beteiligten Vorsitzenden Einigkeit darüber anzustreben, welche Kammer nach der Verbindung zuständig sein soll. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden nicht zustande, so entscheidet das Präsidium. Den Verbindungsbeschluss erlässt die Kammer, die die zu verbindende Sache weiter zu bearbeiten hat.
- f) Abgaben an eine andere Kammer, sowie Verbindungen von Verfahren und deren Trennung bleiben ohne Einfluss auf den Turnus bei der weiteren Zuweisung.
6. BV- und AR- Sachen werden bezüglich der Geschäftsverteilung wie Ca - Sachen behandelt mit der Maßgabe, dass sich die Zuweisung von BV - Sachen nach Ziff. 7 a richtet.

- 7 a) Beschlussverfahren (BV und BV-Ga) einerseits und Einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) andererseits werden je gesondert gemäß den in Nr. 1 - 5 beschriebenen Weise mit je eigenen Zuweisungslisten den Kammern zugewiesen. Bei der Zuweisung der Verfahren aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen bleibt für die Kammer 2 jede 7. Stelle und für die Kammer 6 jede 4. Stelle unberücksichtigt. Bei der Zuweisung der Verfahren aus dem Zollernalbkreis bleibt für die Kammer 7 jede 2. Stelle unberücksichtigt.

Die Zuweisung von Eilsachen (Ga und BV-Ga sowie Anträge im Beschlussverfahren nach § 98 ArbGG) erfolgt unmittelbar nach dem Eingang der Antragsschrift. Beim Eingang ist zusätzlich zum Tagesstempel die Uhrzeit zu vermerken. Bei gleichzeitigem Eingang (Tag und Uhrzeit) findet die Zuweisung aufgrund alphabetischer Sortierung nach den Grundsätzen der obigen Ziff. 5 b statt.

- b) Ist der/die Kammervorsitzende, dessen/deren Kammer gemäß Ziffer 7 a) zuständig wäre, ohne dass ein Fall nach II. Ziff.10 vorläge, aufgrund genehmigten Erholungsurlaubes, Sonderurlaubes, Arbeitsunfähigkeit, Beschäftigungsverbots, Freistellung vom Dienst (§ 5 AzUVO), ganztägiger genehmigter Fortbildung, ganztägiger anderer Dienstverpflichtung oder ganztägiger Wahrnehmung des Referendarunterrichts abwesend, werden die eingehenden einstweiligen Verfügungen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst der Vertretungskammer und im Weiteren den nach der Zuweisungsliste gem. II 6 d) zuständigen Kammern zugewiesen. Dies gilt ebenso im Falle der Abwesenheit des/der Vorsitzenden der jeweiligen Vertretungskammer.
8. Leistungsklagen nach erfolgter Stufenklage, Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gemäß § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gemäß § 768 ZPO, Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gemäß § 826 BGB, zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt. Das Gleiche gilt - jedoch ohne Anrechnung auf den Turnus - bei der Verweisung bzw. Abgabe von Rechtsstreitigkeiten vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren und umgekehrt, bei der Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO, bei einem verspäteten Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, bei der Aufnahme des Rechtsstreits gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen.
9. Werden ruhende oder ausgesetzte Verfahren wieder aufgegriffen, so ist für die Zuständigkeit die zum Zeitpunkt des Klageeingangs geltende Geschäftsverteilung maßgebend.

10. Zwischen denselben Parteien oder Beteiligten eingehende Ca- nach Ga-, Ga- nach Ca-, BV- nach BVGa-, BVGa- nach BV-Sachen mit zusammenhängendem Streitgegenstand (Parteihäufung auf Kläger- und/oder Beklagenseite oder objektive Klagenhäufung schadet nicht) werden derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen. Hierbei gelten Kündigungsschutzklage und ein etwa gesondert anhängig gemachter, hierauf bezogener Weiterbeschäftigungsanspruch als zusammenhängender Streitgegenstand.
11. Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit eines-/einer Vorsitzenden wird das Verfahren an die Kammer des Vertreters/der Vertreterin unter Anrechnung auf den Turnus abgegeben.
12. Ergibt sich im Laufe eines Verfahrens, dass die mit dem Rechtsstreit befasste Kammer nach den voranstehenden Ziffern 1 bis 10 nicht zuständig ist, so wird die Rechtssache zum Zwecke der Zuweisung an die Geschäftsstelle zurückgegeben. Für die erneute Zuweisung gilt sie an dem Tag eingegangen, an dem sie dem für die Zuweisung zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle vorgelegt wird. Der Tag ist von diesem in der Akte zu vermerken.

Eine Zurückgabe einer Rechtssache zum Zwecke der erneuten Zuweisung ist grundsätzlich nur bis einschließlich einer Kalenderwoche nach dem Ende der Güteverhandlung/des Anhörungstermins möglich. Soweit in dem Termin ein widerruflicher Vergleich abgeschlossen wurde, kann im Falle des Widerrufs des Vergleichs eine Abgabe noch unverzüglich nach Mitteilung des Widerrufs erfolgen, nicht aber nach Erlass einer Auflagenverfügung zur Vorbereitung des Kammertermins oder nach Bestimmung des Kammertermins. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass in der Güteverhandlung ein Versäumnisurteil erlassen wurde, gegen welches Einspruch eingelegt wird.

Soweit eine Zurückgabe des Verfahrens nach der vorstehenden Regelung nicht mehr möglich ist, bleibt die zunächst mit der Sache befasste Kammer zuständig.

13. Ein Irrtum in der Zuweisung berührt den Turnus im Übrigen nicht.

III.

Aufteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern:

Kammertermine werden unabhängig davon, welchem Landkreis sie gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan zuzuordnen sind, nach Bestimmung d. Kammervorsitzenden entweder in Reutlingen oder in Balingen (Gerichtstag) verhandelt.

Zu den Kammersitzungen in Reutlingen und in Balingen werden die ehrenamtlichen Richter/innen entsprechend den mit Stichtag 01.01.2010 bei der Geschäftsstelle geführten alphabetischen Listen gleichmäßig herangezogen, wobei für Kammersitzungen in Reutlingen und in Balingen jeweils zwei alphabetische Namenslisten je für die ehrenamtlichen Richter/innen aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geführt werden.

Neuberufene ehrenamtliche Richter/innen werden jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres in die Namenslisten nach der alphabetischen Reihenfolge aufgenommen.

Im Fall der Wiederberufung ehrenamtlicher Richter/innen im laufenden Jahr bleibt es ohne Veränderungen bei der bisherigen Zuweisung zur Liste.

Falls alle ehrenamtlichen Richter/innen einer Liste (Arbeitgeber - oder Arbeitnehmerseite für die Verhandlungen in Reutlingen bzw. Balingen) nicht für eine Terminswahrnehmung zur Verfügung stehen, sind die ehrenamtlichen Richter/innen der entsprechenden Liste des anderen Terminsortes heranzuziehen, die dort als nächste zur Ladung anstünden. Die Ladung gilt als Heranziehung im Turnus der eigenen Liste.

Adebahr Ammer Ernst Haid Maute Schwägerle Schwiedel